

Grundsatz: Für den Umgang mit Schusswaffen sind Erlaubnisse erforderlich!

Übersicht und Verweise auf das Waffengesetz

Begriffsbestimmungen, **§ 1 und Anlage 1**

Verbotene Waffen, **Anlage 2 Abschnitt 1**

Erlaubnispflichtige Waffen, **Anlage 2 Abschnitt 2**

Erlaubnisse (Erwerb/Besitz, Führen, Schießen), **§ 10**

Waffenschein (Führen), **§ 10 Abs. 4**

Kleiner Waffenschein, (Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), **§ 10 Abs. 4, i.V.m. Anl. 2, A2, UA3 Nr. 2/2.1**

Erlaubnisausnahmen, **§ 12**

Erwerb/Besitz von Schusswaffen und Munition für

- Jäger, **§ 13**
- Sportschützen, **§ 14**
- Brauchtumsschützen/Brauchtumpflege, **§ 16**
- Waffen- und Munitionssammler, **§ 17**
- Waffen- und Munitionssachverständige, **§ 18**
- Gefährdete Personen, **§ 19**

Erwerb/Besitz/Führen von Schusswaffen/Munition durch Bewachungsunternehmer oder ihr Bewachungspersonal, **§ 28**

Führungsverbot für Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen, **§ 42a**

- Anscheinswaffen (**Anl. 1, AI, UA1 Nr. 1.6**)
- Hieb- und Stoßwaffen (**Anl. 1, AI, UA2 Nr. 1.1**)

Einhandmesser (**Anl. 1, AI, UA2 Nr. 2.1**) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge >12 cm (**siehe hierzu die Ausnahmen im Kasten über das Führungsverbot**),

Strafvorschriften, **§§ 51 - 52a**

Bußgeldvorschriften, **§ 53**

Verbotene Gegenstände

Schusswaffen

Kriegswaffen gem. Kriegswaffenliste, auch wenn deren Kriegswaffeneigenschaft in Wegfall geraten ist. **Ausnahme:** halbautomatische tragbare Schusswaffen, **Verbrechen**

Vollautomatische Selbstladewaffe, **Verbrechen**

Vorderschaft-Repetierflinte (Pumpgun), entweder mit:

- Kurzwaffengriff anstelle Hinterschaft vorhanden oder
- Gesamtwaffenlänge (kürzest mögliche Verwendungsform) <95 cm oder
- Lauflänge <45 cm, **Verbrechen**

Schusswaffen, die über den für Jagd- und Sportzweck allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, zusammengeschoben oder verkürzt oder schnell zerlegt werden können, **Vergehen**

Schusswaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind. Beispiel: Schießkugelschreiber, Stockgewehr etc., **Vergehen**

Mehrerschüssige Kurzwaffen, deren Baujahr nach dem 01.01.1970 liegt, für Zentralfeuerpatronenmunition in Kalibern unter 6,3 mm,



Gewerkschaft der Polizei

Sachsen-Anhalt

wenn der Antrieb der Geschosse nicht ausschließlich durch den Zündsatz erfolgt, **Vergehen**

Hieb- und Stoßwaffen

Hieb- und Stoßwaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind, **Vergehen**

Stahlruten, Totschläger, Schlagringe, Wurfsterne, Präzisions-schleudern, Nun-Chakus, **Vergehen**

Springmesser, Fallmesser, Butterflymesser (Anl. 1 AI, UA2, Nr. 2.1.4), Faustmesser (Anl. 1 AI, UA2, Nr. 2.1.3). **Vergehen**

Ausnahme: nicht verboten sind Springmesser, wenn ihre Klinge seitlich aus dem Griff springt und der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge höchstens 8,5 cm lang ist und nicht beiderseits geschliffen ist,

Sonstiges

Gegenstände, bei denen leicht entflammbare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann oder in denen mit explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen eine Explosion ausgelöst werden kann. **Vergehen**

Gegenstände mit Reiz- oder anderen Wirkstoffen, die nicht amtlich zugelassen sind, **Vergehen**

Elektroimpulsgeräte ohne amtliches Prüfzeichen, **Owi**

Distanz-Elektroimpulsgerät, dessen Wirkung mittels flüssiger Medien übertragen wird, **Owi**

Für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten oder markieren, **Vergehen**

Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtungen für Schusswaffen und Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel, sofern sie einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, **Vergehen**

Verbot des Führens (Verstoß Owi)

Anscheinswaffen (Imitate scharfer Feuerwaffen, unbrauchbar gemachte Feuerwaffen)

Ausnahmen:

Gegenstände, die nach ihrem Gesamterscheinungsbild erkennbar

- zum Spiel (Über- oder Unterschreitung der Originalgröße um 50%, neonfarbene Materialien enthalten oder keine Kennzeichnung von Feuerwaffen aufweisen)
- für Brauchtumsveranstaltungen bestimmt sind.

Aber erlaubt:

- Transport in einem verschlossenen Behältnis.
- Film- oder Fernsehaufnahmen bzw. Theateraufführungen

Hieb- und Stoßwaffen nach Anlage 1, AI, UA2, Nr. 1.1 (z.B. Schlagstöcke, Bajonette, Kampfmesser)

Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge >12 cm

Aber erlaubt:

Bei berechtigtem Interesse für allgemein anerkannte Zwecke (z.B. für Berufsausübung, Picknick, Bergsteigen, Gartenpflege, Rettungswesen, Brauchtumpflege, Jagd und Fischerei, Sport)

Waffenarten*

*Gfl. bestehen im Einzelfall Ausnahmen, erteilt durch das BKA

Besondere Kennzeichnung	Erwerb/Besitz Waffenbesitzkarte erforderlich	Führen Waffenschein erforderlich	Schießen Schießerlaubnis erforderlich	Verbringen/ Mitnahme nach/ durch/ aus Deutschland Erlaubnis erforderlich
Handfeuerwaffen (Büchsen und Flinten), Faustfeuerwaffen (Pistolen und Revolver)		ja, Vergehen	ja, Vergehen	ja, Owi
Handfeuerwaffen (Büchsen und Flinten), Faustfeuerwaffen (Pistolen und Revolver)		ja, Vergehen	ja, Vergehen	ja, Owi
Hand- und Faustfeuerwaffen im Kaliber 4 mm mit Kennzeichen (Erwerb/Besitz ist bedürfnisfrei)	PTB F	ja, Vergehen	ja, Vergehen	ja, Owi
Veränderte Langwaffen (Salutwaffen) für Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, wenn sie rechtskonform abgeändert worden sind (Unbrauchbarkeit)		nein	ja, Vergehen	ja, Owi
Schusswaffen, die vor dem 1. April 1976 rechtskonform verändert worden sind (Unbrauchbarkeit)		nein	ja, Vergehen	ja, Owi
Einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung: Entwicklung vor dem 1.1.1871		nein	ja, Vergehen	ja, Owi
Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung: Entwicklung vor dem 1.1.1871		nein	nein	ja, Owi
Schusswaffen mit Zündnadelzündung: Entwicklung vor dem 1.1.1871		nein	ja, Vergehen	ja, Owi
Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit Patronenlager bis 12,5 mm Durchmesser	ohne PTB	ja, Vergehen	ja, Vergehen	ja, Owi
Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit Patronenlager bis 12,5 mm Durchmesser Erwerb/Führen ist bedürfnisfrei; Sachkunde- und Haftpflichtversicherungsnachweis nicht erforderlich	mit PTB	nein	Kleiner Waffenschein	ja, Owi
Druckluft-, Federdruck- oder CC ₂ Waffen, Geschossenergie < 7,5 Joule	ohne F	ja, Vergehen	ja, Vergehen	ja, Owi
Druckluft-, Federdruck- oder CO ₂ -Waffen, die vor dem 1.1.1970 in der BRD oder vor dem 2.4.1991 im Beitrittsgebiet hergestellt - und in den Handel gebracht worden sind (Ausnahme zur vorstehenden Zeile)	ohne F	nein	ja, Vergehen	ja, Owi
Druckluft-, Federdruck- oder CO ₂ - Waffen, Geschossenergie < 7,5 Joule	mit F	nein	ja, Vergehen	ja, Owi
Armbrust (Erwerb ab 18 Jahre)		nein	nein	ja, Owi

Folgende Gegenstände sind vom WaffG ganz oder teilweise ausgenommen:

Bogen, Blasrohre, Harpunengeräte (ohne Antrieb durch Munition), zum Spiel bestimmte Schusswaffen (wenn aus ihnen nur Geschosse mit einer max. Bewegungsenergie von < 0,5 J verschossen werden können und dieser Wert mit einfachen Werkzeugen nicht erhöht werden kann), zum Spiel bestimmte Gegenstände (wenn mit ihnen nur Zündplättchen, -bänder, -ringe [Amorces] oder Knallkorken abgeschossen werden können. Ein Umbau in eine Schusswaffe oder einen ähnlichen Gegenstand muss mit einfachen Werkzeugen unmöglich sein.)				
Unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Dekorationswaffen)		nein	nein	n.a.
<ul style="list-style-type: none"> Schusswaffen, die vor dem 1. April 2003 gem. § 7,1. WaffV unbrauchbar gemacht worden sind Schusswaffen, Zier- oder Sammlerwaffen, die ab dem 1. April 2003 gem. Anl. 1, AI, UA1 Nr. 1.4 unbrauchbar gemacht worden sind und ein Zulassungszeichen nach Anl. II Abb. 11 der BeschV v. 13.7.2006 (z. B. Beschussamt Zella-Mehlis ) tragen 		nein	nein	n.a.
Nachbildungen von Schusswaffen (Gegenstände, die nicht als Schusswaffe hergestellt wurden, aber die äußere Form einer solchen haben, aus denen nicht geschossen werden kann und die auch nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in gebrauchsfähige Schusswaffen umgebaut werden können.)		nein	nein	n.a.